



Swiss Association
of Psychiatric Trainees

STATUTEN

Deutsch

SVPA-ASMÄP-ASÄP

Schweizerische Vereinigung Psychiatrischer
Assistenzärztinnen und Assistenzärzte SVPA
Association Suisse des Médecins Assistantes et
Assistants en Psychiatrie ASMÄP
Associazione Svizzera degli Assistenti Psichiatri ASÄP
Swiss Association of Psychiatric Trainees SAPT

Postfach 3000 Bern
info@svpa-asmäp.ch
svpa-asmäp.ch

I) Name, Sitz, Zweck.....	1
Art. 1) Name und Sitz.....	1
Art. 2) Zweck.....	1
II) Mitgliedschaft.....	3
Art. 3) Mitgliedschaft.....	3
a) Ordentliche Mitglieder.....	3
b) Ausserordentliche Mitglieder.....	3
Art. 4) Aufnahme.....	4
a) Ordentliche Mitglieder.....	4
b) Ausserordentliche Mitglieder.....	4
Art. 5) Austritt.....	4
Art. 6) Ausschluss.....	5
III) Organisation des Vereins.....	6
Art. 7) Organe.....	6
Art. 8) Befugnisse der Mitgliederversammlung.....	6
Art. 9) Einberufung der Mitgliederversammlung.....	7
Art. 10a) Vorstand.....	7
Art. 10b) Aufgaben der Vorstandsmitglieder.....	8
Präsidentin / Präsident:.....	8
1-2 Vizepräsidentinnen / Vizepräsidenten.....	8
Communication-Managerin / Communication-Manager.....	9
Generalsekretärin / Generalsekretär:.....	9
IT-Managerin / IT-Manager.....	9
10c) Vorstandssitzungen.....	9
10d) Inaktive Vorstandsmitglieder.....	10
10e) Aufwandsentschädigungen.....	10
Art. 11) Befugnisse des Vorstandes.....	11
Hauptvorstand.....	11
Art. 12) Rechnungsrevisorinnen / Rechnungsrevisoren.....	12
IV) Finanzen.....	13
Art. 13) Einkünfte.....	13
Art. 14) Haftung.....	13
V) Weitere Bestimmungen.....	14
Art. 15) Geschäftsjahr.....	14
Art. 16) Unterschrift.....	14
Art. 17) Statutenrevision.....	14
Art. 18) Auflösung und Liquidation.....	14
Art. 19) Schlussbestimmung.....	14

I) Name, Sitz, Zweck

Art. 1) Name und Sitz

Unter dem Namen «Schweizerische Vereinigung psychiatrischer Assistenzärztinnen und Assistenzärzte (SVPA)» bzw. «Association suisse des médecins assistantes et assistants en psychiatrie (ASMAP)» bzw. «Associazione svizzera degli assistenti psichiatri (ASAP)» - nachfolgend SVPA genannt - besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60ff. ZGB.

Der Sitz des Vereins befindet sich am Wohn- oder Arbeitsort der amtierenden Präsidentin / des amtierenden Präsidenten. Subsidiär darf der Vorstand den Wohn- oder Arbeitsort eines Vorstandsmitglieds zum Vereinssitz benennen.

Art. 2) Zweck

Die SVPA:

- fördert den Nachwuchs im Fach Psychiatrie und Psychotherapie in allen Altersgruppen
- setzt sich für eine Verbesserung der Arbeits- und Ausbildungsbedingungen von Ärztinnen und Ärzten in Weiterbildung zum Facharzt "FMH Psychiatrie und Psychotherapie" und "FMH Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie" ein
- fördert den nationalen und internationalen Austausch zwischen Ärztinnen und Ärzten in Weiterbildung zum Facharzt "FMH Psychiatrie und Psychotherapie" und "FMH Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie"
- fördert die Forschung im Fach Psychiatrie und Psychotherapie von Ärztinnen und Ärzten in Weiterbildung zum Facharzt "FMH Psychiatrie und Psychotherapie" und "FMH Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie" relevanten Bereichen
- vernetzt sich mit Fachgesellschaften und anderen Interessengruppen der psychiatrischen Gesundheitsversorgung
- setzt sich für eine Verbesserung der Behandlung psychiatrischer Patientinnen und Patienten in allen Altersgruppen ein

Die SVPA spielt eine massgebliche Rolle bei der Meinungsbildung in Fragen der Verbesserung der Arbeits- und Ausbildungsbedingungen von Ärztinnen und Ärzten in Weiterbildung zum FMH Psychiatrie und Psychotherapie und FMH Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie und vertritt diese Meinung innerhalb der *Schweizerischen Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie* (SGPP) und gegenüber anderen Institutionen. Dies wird auch mittels Beiträgen in

Lausanne, 06.10.2024

einschlägigen Fachzeitschriften und insbesondere dem vereinseigenen Fachblatt "*Swiss Archives of Neurology, Psychiatry and Psychotherapy*" (SANP) erreicht.

Im Bereich der Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie strebt sie eine synergetische Zusammenarbeit mit der *Arbeitsgemeinschaft der Assistenz- und Oberärzte (ARGE AA/OAe)* der *Schweizerischen Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie (SGKJPP)* an und unterstützt diese nach ihren Möglichkeiten bei der Verfolgung von gemeinsamen Zielen.

II) Mitgliedschaft

Art. 3) Mitgliedschaft

Die SVPA besteht aus ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliedern in Form von natürlichen Personen. Der Verein sieht keine Mitgliedschaft von juristischen Personen vor.

a) Ordentliche Mitglieder

i) Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung zum Facharzt "FMH Psychiatrie und Psychotherapie" oder "FMH Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie" haben uneingeschränktes Stimm- und Wahlrecht.

ii) Ärztinnen und Ärzte mit Facharztstitel "FMH Psychiatrie und Psychotherapie" oder "FMH Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie" (Early Career Psychiatrists) können bis längstens fünf Jahre nach Erlangung des jeweiligen FMH-Titels ordentliches Mitglied sein. Sie haben uneingeschränktes Stimmrecht und dürfen in den Vorstand gewählt werden, jedoch nicht in den Hauptvorstand. Erwirbt ein Hauptvorstandsmitglied während seiner Amtszeit einen der beiden genannten FMH-Titel, bleibt es berechtigt, sein Amt bis zum regulären Ende seiner Amtszeits auszuüben.

b) Ausserordentliche Mitglieder

Ausserordentliche Mitglieder dürfen an allen Vereinveranstaltungen teilnehmen und besitzen weder ein Stimm- noch Wahlrecht.

i) Alumni-Mitglied kann jedes ehemaliges ordentliches Mitglied der SVPA werden, welches die SVPA bei der Verfolgung ihres Vereinszwecks unterstützen möchte.

ii) Ehrenmitglied kann jedes ehemaliges ordentliches Mitglied oder jedes Nichtmitglied werden, das sich um die SVPA besonders verdient gemacht oder im aussergewöhnlichen Masse für die Verbesserung der Arbeits- und Ausbildungsbedingungen von Ärztinnen und Ärzten im Fachgebiet der Psychiatrie und Psychotherapie in der Schweiz oder im Ausland eingesetzt hat. Eine Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei und mit keinen Verpflichtungen gegenüber der SVPA verbunden.

Art. 4) Aufnahme

a) Ordentliche Mitglieder

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand auf schriftlichen Antrag des Gesuchstellers / der Gesuchstellerin, der / die damit bestätigt die unter Art. 3) beschriebenen Voraussetzungen zu erfüllen; für die Korrektheit der gemachten Angaben ist er / sie selbst verantwortlich. Der Vorstand hat das Recht von dem / der Gesuchstellenden eine schriftliche Bestätigung des unter Art. 3) genannten Status einzufordern.

Mitglieder der "Vereinigung der Assistenzärztinnen und Assistenzärzte von Zürich, Zentral-, Nordostschweiz und Aargau (VAPZ)" sowie der "Association latine des psychiatres- psychothérapeutes en formation (ALPPF)" sind über ihre Mitgliedschaften in diesen beiden Vereinigungen automatisch Mitglieder der SVPA uneingeschränktem und sofortigem Widerspruchs- bzw. Kündigungsrecht.

Die SVPA empfiehlt eine gleichzeitige Mitgliedschaft in der SGPP, welche jedoch nicht Voraussetzung für die Aufnahme ist.

b) Ausserordentliche Mitglieder

i) Der Eintritt in die Alumni-Mitgliedschaft erfolgt durch die Entrichtung eines jährlichen Beitrags. Eine Mindesthöhe des Jahresbeitrags besteht nicht.

ii) Jedes Mitglied kann Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften beim Vorstand einreichen. Der Beschluss bedarf einer einfachen Mehrheit in der Mitgliederversammlung und beginnt effektiv mit der Annahme durch die geehrte Person.

Art. 5) Austritt

Jedes ordentliche und ausserordentliche Mitglied kann seine Mitgliedschaft schriftlich mit sofortiger Wirkung kündigen. Eine ordentliche Mitgliedschaft endet spätestens zwei Jahre nach Erreichung eines der in Art. 3 genannten Facharztstitel.

Ebenfalls erlischt die Mitgliedschaft durch den Tod des Mitglieds. Im Todesfall zeigt sich der Vorstand bemüht etwaige bis dahin noch offenen Verpflichtungen der SVPA gegenüber dem verstorbenen Mitglied mit seinen rechtlichen Nachfolgern nachzugehen, insbesondere reguläre Auszahlungen von Entschädigungen von bereits getätigten Ausgaben oder Aktivitäten gemäss Statuten.

Art. 6) Ausschluss

Der Vorstand kann ein Mitglied aus der SVPA ausschliessen, wenn er / sie grob schuldhaft Verstösse gegen die Statuten begeht oder den unter Art. 2) genannten Zwecken der SVPA zuwiderhandelt.

Das betroffene Mitglied kann innerhalb von 30 Tagen nach Ankündigung des geplanten Ausschlusses beim Vorstand schriftlich Rekurs einlegen. Bei der nächsten Mitgliederversammlung wird über den Rekurs in geheimer Abstimmung entschieden. Der Ausschluss des Mitglieds wird ohne Angaben von Gründen und mit sofortiger Wirkung endgültig wirksam, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder diesem zustimmen.

Legt das betroffene Mitglied keinen fristgerechten schriftlichen Rekurs ein, ist der Ausschluss durch den Vorstand am ersten Werktag nach Fristablauf endgültig wirksam.

Ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder die Nutzung davon.

III) Organisation des Vereins

Art. 7) Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Hauptvorstand
4. Rechnungsrevisorinnen / Rechnungsrevisoren

Art. 8) Befugnisse der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Vereinsorgan. Sie ist die Versammlung ihrer ordentlichen und ausserordentlichen Mitglieder und kann auf Entscheid des Vorstandes in physischer, virtueller oder Hybrid-Form durchgeführt werden. Die Einladung, Traktandenliste und Protokollierung sind in englischer Sprache durchzuführen. Die mündliche Sprache vor Ort darf hiervon abweichen, sofern alle Anwesenden damit einverstanden sind.

Der Mitgliederversammlung stehen im Besonderen folgende Befugnisse zu:

- a) Abnahme des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung, des Jahresberichts der Präsidentin / des Präsidenten, der Jahresrechnung und Entlastung der verantwortlichen Organe
- b) Wahl und Abberufung der Präsidentin / des Präsidenten, der 1-2 Vizepräsidentinnen / Vizepräsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
- c) Kenntnisnahme der Liste der neuen Mitglieder
- d) Genehmigung des Budgets und Beschlussfassung über etwaige ausserordentliche Ausgaben
- e) Beschlussfassung über Annahme und Änderung der Statuten
- f) Wahl und Abberufung der Rechnungsrevisorinnen / Rechnungsrevisoren
- g) Beschlussfassung über eine allfällige Auflösung des Vereins
- h) Entscheid bei Rekursen gegen einen Ausschluss

Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Abstimmungen erfolgen durch offenes Handmehr. Die Präsidentin / der Präsident kann eine geheime Abstimmung anordnen. Auf Wunsch von mindestens einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist ebenfalls eine geheime Abstimmung durchzuführen.

Art. 9) Einberufung der Mitgliederversammlung

Der Vorstand lädt die Mitglieder einmal jährlich zur ordentlichen Mitgliederversammlung ein.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn der Vorstand eine für notwendig erachtet, oder wenn mindestens dreimal so viele ordentliche Mitglieder wie Vorstandsmitglieder eine verlangt.

Der Vorstand gibt Ort und Datum einen Monat vor der Versammlung per E-Mail allen Mitgliedern bekannt. Mindestens zwei Wochen vor der Versammlung verschickt er die vorgeschlagene Traktandenliste mit allen Verhandlungsgegenständen, die Jahresrechnung und den Bericht der Revisorinnen / Revisoren per E-Mail an alle Mitglieder.

Mitglieder können die Aufnahme eines gewünschten Verhandlungsgegenstandes in die Traktandenliste vorrangig beim Vorstand beantragen. Wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen, so ist dieser stattzugeben.

Über nicht traktandierte Verhandlungsgegenstände kann nicht abgestimmt werden, ausser über die Einberufung einer neuen Mitgliederversammlung oder die Wahl der Rechnungsrevisorinnen / Rechnungsrevisoren. Für die Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

Art. 10a) Vorstand

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt die SVPA nach aussen. Die Schweizer Sprachregionen sowie die Fachbereiche "Psychiatrie und Psychotherapie" und "Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie" sollen sich im Vorstand im Sinne der Repräsentativität abbilden.

Der Vorstand besteht zwingend aus:

1. Präsidentin / Präsidenten
2. Generalsekretärin / Generalsekretär
3. Vizepräsident(-innen) / Vizepräsident(-en)
4. Kassierin / Kassier

Folgende Positionen können bei Bedarf zusätzlich gewählt werden:

5. Communication-Managerin / Communication-Manager
6. IT-Managerin / IT-Manager

7. Vorstandsmitgliedern ohne besondere Funktion

Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder jeweils für eine Amtsperiode von einem Jahr mit absoluter Mehrheit, mit Ausnahme des Präsidentenamts, das eine zweijährige Amtszeit umfasst. Die Präsidentin / der Präsident darf höchstens für eine zweite Amtsperiode wiedergewählt werden. Für alle anderen Vorstandspositionen ist man unbeschränkt wiederwählbar.

Art. 10b) Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Präsidentin / Präsident:

- repräsentiert die SVPA gegen innen und nach aussen
- darf das Amt auch in einer Co-Präsidentschaft führen
- leitet die Vorstandssitzungen, Vorstandstretraite sowie die Mitgliederversammlungen
- nimmt an der Präsidentenkonferenz der SGPP teil
- ist die / der bevorzugte Vertreterin / Vertreter der SVPA in der Ständigen Kommission für Weiter- und Fortbildung (SKWF) der SGPP
- verfügt über Zugang zum Bankkonto des Vereins

1-2 Vizepräsidentinnen / Vizepräsidenten

- unterstützen die Präsidentin / den Präsidenten bei den Amtsgeschäften
- organisieren die jährliche Vorstandstretraite sowie die ordentliche Mitgliederversammlung
- übernehmen im Verhinderungs- oder Rücktrittsfall der Präsidentin / des Präsidenten kommissarisch ihre / seine Aufgaben und Funktion bis zur Präsidentschaftswahl in der nächsten Mitgliederversammlung.

Kassierin / Kassier

- führt die finanziellen Geschäfte des Vereins mittels Zugriff zum Bankkonto des Vereins
- veranlasst die Erstattungen an die Vorstandsmitglieder, zahlt Rechnungen
- erstellt die jährliche Bilanz sowie die Budgetplanung für das nächste Geschäftsjahr
- legt den Rechnungsrevisorinnen / Rechnungsrevisoren die Belege, Unterlagen und Bilanz zur Rechnungsprüfung vor
- präsentiert die Bilanz und Schlussrechnung auf der ordentlichen Mitgliederversammlung

Communication-Managerin / Communication-Manager

- ist verantwortlich für den medialen Auftritt des Vereins, z.B. Social Media, Webseite und andere Kommunikationskanäle
- koordiniert und organisiert die Veröffentlichung von Beiträgen des Vereins im SANP und anderen Journals wie dem "International Journal of Psychiatric Trainees" (IJPT) und Newslettern
- kann ankommende Anfragen an den Verein beantworten, organisieren und an die zuständigen Mitglieder des Vorstandes weiterleiten

Generalsekretärin / Generalsekretär:

- unterstützt die Geschäftsführung im Einvernehmen des Vorstands und auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- erledigt im Einvernehmen der Präsidentin / des Präsidenten die organisatorischen Aufgaben des Vereins sowie den notwendigen Schriftverkehr
- fertigt von Sitzungen und von der Mitgliederversammlung Protokolle an

IT-Managerin / IT-Manager

- verwaltet und pflegt die IT-Infrastruktur des Vereins und entwickelt langfristige IT-Strategien, die die Ziele und Bedürfnisse des Vereins unterstützen
- ist für die Sicherung aller Daten des Vereins zuständig und sorgt für einen angemessenen Schutz vor unautorisierten Zugriffen
- sorgt für geeignete IT-Tools und Plattformen für eine effektive Kommunikation und Zusammenarbeit innerhalb des Vereins und nach aussen hin
- ist bei auftretenden IT-Problemen der primäre Ansprechpartner und bemüht diese effektiv zu lösen um den reibungslosen Ablauf der Vereinsaktivitäten sicherzustellen

10c) Vorstandssitzungen

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin / des Präsidenten oder 1-2 Vizepräsidentinnen / Vizepräsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens dreimal jährlich. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Vorstandssitzung zu verlangen. Die Einberufung einer Vorstandssitzung erfolgt schriftlich, per E-Mail oder telefonisch in der Regel mindestens 10 Tage im Voraus.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Präsidentin / der Präsident oder 1-2 Vizepräsidentinnen / Vizepräsidenten sowie mindestens drei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Für Beschlüsse in Vorstandssitzungen bedarf

es einer einfachen Mehrheit. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Eine Delegation von Stimmen abwesender Vorstandsmitglieder ist nicht gestattet.

Bei dringlichen Geschäften können die Präsidentin / der Präsident oder 1-2 Vizepräsidentinnen / Vizepräsidenten auf dem Korrespondenzweg mit einer Antwortfrist von 7 Tagen (Zirkulationsbeschluss, E-Mail) oder per Telefonkonferenz einen Beschluss erwirken, sofern kein Vorstandsmitglied unter Angabe der Gründe eine längere Antwortfrist oder Vertagung der Abstimmung auf die nächste Vorstandssitzung fordert.

10d) Inaktive Vorstandsmitglieder

Alle Vorstandsmitglieder müssen spezifischen repräsentativen, ausführenden oder anderen relevanten Aktivitäten im Sinne der Vereinszwecke oder Befugnisse des Vorstands nachgehen. Die ledigliche Teilnahme an Vorstandssitzungen ist unzureichend.

Vorstandsmitglieder, die übermässig häufig nicht an Vorstandssitzungen oder vorstandsinternen Diskussionen bzw. Abstimmungen teilnehmen sowie keiner der unter Art. 10b und Art. 11 genannten Aktivitäten nachgehen, verlieren noch während ihrer Amtsperiode automatisch ihre Vorstandsfunktion. Das betroffene Vereinsmitglied wird von der Präsidentin / dem Präsidenten oder 1 Vizepräsidentin / Vizepräsident formell über ihren / seinen Ausschluss schriftlich, per E-Mail oder telefonisch informiert.

Neugewählte treten in die Amtsdauer derjenigen Vorstandsmitglieder ein, die sie ersetzen.

10e) Aufwandsentschädigungen

Die Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Aufwendungen eine Aufwandsentschädigung entsprechend dem separaten Entschädigungsreglement (s. Anhang Appendix A).

Art. 11) Befugnisse des Vorstandes

Der Vorstand besorgt alle Vereinsangelegenheiten, insbesondere:

- die SVPA gegenüber Behörden und Dritten zu vertreten
- die gefassten Beschlüsse zu vollziehen und für die Informierung der Mitglieder zu sorgen
- die Geschäfte für die Mitgliederversammlung vorzubereiten, sie einzuberufen und ihr über seine Tätigkeit Bericht zu erstatten
- Tätigkeit in Bezug auf die Erfüllung des Vereinszweckes
- Behandlung von Anregungen, Anträgen und Beschwerden der Vereinsmitglieder
- Wahl der Delegierten in Dachverbänden, Gremien und anderen repräsentativen Funktionen ausserhalb der SVPA
- bei Bedarf besondere Arbeitsgruppen einzusetzen, externe Expertinnen / Experten beizuziehen, administrative Tätigkeiten oder andere Aufgaben der Geschäftsführung zu übertragen

Hauptvorstand

Die Präsidentin / der Präsident, die 1-2 Vizepräsidentinnen / Vizepräsidenten und die Kassierin / der Kassier bilden den Hauptvorstand. Sie sind autorisiert Beschlüsse des Vorstands eigenständig umzusetzen. Im Rahmen dessen sind Hauptvorstandsmitglieder berechtigt finanzielle Entscheidungen (z.B. Ausgaben aus dem Vereinsvermögen) in Sinne der Beschlüsse des Vorstands, der Mitgliederversammlung oder der allgemeinen Vereinszwecken gemäss Art. 2 eigenständig zu fällen und umzusetzen.

Ausgaben über 600 CHF dürfen der Zustimmung von mindestens zwei Hauptvorstandsmitgliedern mit geteilter Verantwortung.

Dringend notwendige Statutenveränderungen betreffend Finanzen oder anderen Themen zur ordentlichen Geschäftsführung und Abwendung einer unmittelbaren Gefährdungssituation gelten als genehmigt bei Zustimmung von:

- A. mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder oder
- B. allen Hauptvorstandsmitgliedern plus einem weiteren Vorstandsmitglied.

Art. 12) Rechnungsrevisorinnen / Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisorinnen / Rechnungsrevisoren überprüfen jährlich die Rechnungsführung des Vereins und erstatten zuhanden der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich Bericht.

Die Mitgliederversammlung wählt auf Amtsdauer von zwei Jahren entweder zwei Vereinsmitglieder oder eine externe natürliche oder juristische Person als Rechnungsrevisorinnen / Rechnungsrevisoren. Sie sind uneingeschränkt wiederwählbar.

Werden durch die Mitgliederversammlung keine Rechnungsrevisorinnen / Rechnungsrevisoren gewählt, bestimmt der Vorstand eine unabhängige, externe natürliche oder juristische Person als Rechnungsrevisor.

Kein Vorstandsmitglied und kein Verwandter des Vorstands darf Rechnungsrevisor/-in sein.

IV) Finanzen

Art. 13) Einkünfte

Die Ausgaben der Vereinigung werden durch Spenden, Zuwendungen anderer Organisationen, Vermächtnissen und Erträgen aus dem Vereinsvermögen gedeckt.

Art. 14) Haftung

Für Verbindlichkeiten der SVPA haftet allein das Vereinsvermögen. Eine Haftung der Mitglieder über den Mitgliedsbeitrag hinaus ist ausgeschlossen.

V) Weitere Bestimmungen

Art. 15) Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr. Der jährliche Rechnungsabschluss erfolgt per 31. Dezember.

Art. 16) Unterschrift

Rechtsverbindliche Unterschrift für die SVPA führen Präsidentin / Präsident oder 1 Vizepräsidentin / Vizepräsidentin kollektiv mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Art. 17) Statutenrevision

Anträge auf Änderung dieser Statuten können vom Vorstand oder von einem Viertel der Mitglieder der SVPA gestellt werden. Für die Statutenänderung bedarf es der Zweidrittelmehrheit der an einer Mitgliederversammlung gültig abgegebenen Stimmen.

Art. 18) Auflösung und Liquidation

Die Auflösung der Gesellschaft kann ausschliesslich durch die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Liquidation wird vom Vorstand nach den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt.

Das sich nach der Liquidation ergebende Reinvermögen ist nach Beendigung der Liquidation bei der Geschäftsstelle der SGPP treuhänderisch zur Verwaltung zu übergeben.

Falls nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren keine zweckähnliche Nachfolgevereinigung gegründet wird, fällt das Vermögen an die SGPP, welche es seiner Zweckbestimmung entsprechend zu verwenden hat.

Art. 19) Schlussbestimmung

Bei Differenzen zwischen der deutschen und der französischen Version dieser Statuten ist die deutsche Version massgeblich.

Diese Statuten wurden anlässlich der Gründungsversammlung vom 03.09.2009 genehmigt und zuletzt in der Mitgliederversammlung am 06.10.2024 revidiert und ergänzt.

Lausanne, 06.10.2024